

Briefkastenfirmen

- Zum angeblich weltweit größten Steuerskandal der Geschichte -

Dr. Klaus – R. Wagner, Wiesbaden
Rechtsanwalt und Notar · Fachanwalt für Steuerrecht
und Ass. jur. Thomas F. Spemann, Wiesbaden

Vor nicht all zu langer Zeit propagierten die Medien in Folge der Meinungen der Finanzverwaltung, Steuerfahndung und von Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit „cum & ex“ den angeblich größten Steuerskandal der Bundesrepublik Deutschland. Und bei nüchterner Betrachtung und bei Zugrundelegung der Maßstäbe des BVerfG war an diesen reißerisch aufgemachten Meinungen nichts dran, ja man kann sogar im Gegenteil betreffend Finanzverwaltung, Steuerfahndung und Staatsanwaltschaften über Amtshaftungsverfahren nachdenken.¹⁾ Nunmehr plötzlich wird dieses Thema am 04.04.2016 im Internet mit der reißerischen Überschrift abgelöst bzw. überholt, im Zusammenhang mit den „Panama Papers“ hätte „ein Verbund aus über 400 Journalisten“ weltweit „den größte Steuerskandal aufgedeckt“, weil „Präsidenten, Banken, Sport-Stars ... Drogenbosse, Waffenhändler, korrupte Politiker, Superreiche und Pädophile“ mittels tausenden von Briefkastenfirmen ihr Geld versteckt und reingewaschen hätten.²⁾ Im folgenden soll bei nüchterner Betrachtung der Frage nachgegangen werden, ob es gerechtfertigt ist, Personen bzw. Unternehmen, die ihr Geld in Briefkastenfirmen (national oder international) parken, als Steurbetrüger bzw. kriminell zu bezeichnen und mit dem vorgenannten Personenkreis auf eine Stufe zu stellen. Immerhin gibt es im deutschen Recht derzeit (noch) keine gesetzliche Regelung, die die Gründung und Verwendung von Briefkastenfirmen verbietet.

I. Einleitung

Jeder, der mit Briefkastenfirmen in Verbindung gebracht werden kann und sei es aufgrund von Behauptungen in´s Blaue hinein, wird seit dem 04.04.2016 und der seitdem begonnenen Berichterstattung der Medien über die Panama Papers dem Verdacht ausgesetzt, kriminell zu sein bzw. mit kriminellen Machenschaften zu tun zu haben oder Steuerhinterzieher zu sein bzw. zumindest Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu leisten. Daß es in Deutschland gesetzlich nicht verboten ist, eine Briefkastenfirma zu gründen bzw. mit einer solchen geschäftlich tätig zu sein – einerlei ob

1) Siehe *Wagner/Spemann*, Update 1- 2: Cum & Ex - Zum angeblich größten Steuerskandal der Bundesrepublik – in: www.finanzwelt.de Rubrik Recht

2) www.t-online.de 04.04.2016, 16:18 Uhr

als Rechtsanwalt in folgenden Rechtsbereichen tätig: Europarecht; privates Baurecht; Amtshaftungsrecht; Gesellschaftsrecht; Grundstücks- und Immobilienrecht; Kapitalanlagerecht; Mitarbeiterbeteiligungsrecht; Finanzgerichtsprozesse (incl. BFH); Verfassungsrecht

Sprechstunden nur nach Vereinbarung · Bürostunden Montag bis Freitag 9.00 bis 17.00 Uhr

Hinweis gemäß § 33 BDSG: personenbezogene Daten werden gespeichert / telefonische Auskünfte sind unverbindlich

Bankverbindungen

Rechtsanwalt
Wiesbadener Volksbank eG
BIC: WIBADE5W
IBAN: DE78 5109 0000 0000 2347 10

Notar
Wiesbadener Volksbank eG
BIC: WIBADE5W
IBAN: DE10 5109 0000 0000 2532 00

national oder international – wird bestenfalls am Rande erwähnt. Mit dem hiesigen Beitrag soll Interessierten eine Einordnung dieser Nachrichtenlage ermöglicht werden und zwar abseits der medialen Polemik und unsubstantiierten Kriminalisierung.

II. Die Medienberichterstattung

1. Was ist eine Briefkastenfirma/offshore-Firma

Eine Variante dieser Firmen ist die IBC (International Business Company).³⁾ Sie ist im Gründungsstaat steuerbefreit und kann weltweit Geschäfte tätigen. Bei ihrer Gründung helfen Dienstleister, die die Firma nach Wahl des Kunden in einem „Steuerparadies“ gründen. Und wenn der Kunde nicht selbst die so gegründete Firma vertreten möchte, organisieren besagte Dienstleister auch dies nach Anweisung des Kunden.⁴⁾

International – so wird berichtet – seien Anwaltskanzleien dazu übergegangen, diesbezüglich Vorratsgesellschaften zu gründen (sog. „shelf companies“ – auch Regalgesellschaften genannt). Und international sei es nicht unüblich, daß Briefkastenfirmen sich kaskadenförmig gegenseitig besitzen.⁵⁾

Bei Briefkastenfirmen bzw. Offshoregesellschaften muß man allerdings getrennt davon die Frage sehen, *wo* diese ihr Vermögen haben. Viele dieser Briefkastenfirmen sollen über Bankkonten bei einer oder mehreren Schweizer Banken verfügen,⁶⁾ was für sich gesehen ebenfalls nicht kriminell ist.

2. Allgemeines

Auf der Welt soll es rd. 2 Mio. aktiv genutzte Briefkastenfirmen geben, davon rd. 500.000 auf den Britischen Jungferninseln.⁷⁾ Durch ein Datenleck soll bekannt geworden sein, daß die in Panama ansässige Anwaltskanzlei Mossakck Fonseca rd. 214.000 Briefkastenfirmen (Offshore-Gesellschaften = Auslandsfirmen) gegründet haben soll, die weltweit Prominenten gehören sollen.⁸⁾ Mehr als 500 Banken sollen weltweit tausende von Kunden an besagte Kanzlei vermittelt haben,⁹⁾ was zur Folge haben soll, daß die Finanzaufsicht BaFin dazu übergehen werde, bald

3) “An IBC (also known as “**International Business Company**” or “**International Business Corporation**”) is a legal entity, usually a Corporation or Limited Liability Company, formed outside of one’s country of residence.” - <http://www.offshorecorporation.com/international-business>

4) *Alich* Handelsblatt vom 06.04.2016, Seite 4, 5

5) *Alich* Handelsblatt vom 06.04.2016, Seite 4, 5

6) *Alich* Handelsblatt vom 06.04.2016, Seite 4, 5

7) *Theurer* FAZ vom 05.04.2015, Seite 17: ferner zählten dazu die Kanalinseln Jersey und Guernsey sowie die Isle of Man in der irischen See und die Kaimaninseln und die Bermudas; so auch www.BILD.DE/ 04.04.2016; gemäß www.n-tv.de/wirtschaft 04.04.2016 gehören dazu u.a. ferner Anguilla, Montserrat, Turks- und Caicosinseln, Antigua, Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Brunei etc.

8) www.BILD.DE/ 04.04.2016

9) *Alich/Atzler/Brächer/Maisch/Slodczyk/Berschens* Handelsblatt vom 05.04.2016, Seite 6; *Brächer/Hildebrand/Maisch* Handelsblatt vom 06.04.2016, Seite 6

detaillierte Fragen dazu zu stellen.¹⁰⁾ Einerseits wird in´s Blaue hinein gemutmaßt wird, dies sei geschehen, um „über blickdichte Scheinfirmen Steuern zu hinterziehen oder Geld aus zweifelhaften Geschäften zu waschen,“¹¹⁾ während andererseits darauf hingewiesen wird, es sei bisher unklar geblieben, inwieweit die bekanntgewordenen Geschäfte überhaupt unrechtmäßig seien¹²⁾ bzw. auf Diskretion Wert zu legen mache einen noch nicht zum Kriminellen, vielmehr könne es durchaus „ein legitimes Interesse an einem angemessenen Maß an Vertraulichkeit geben,“ wenn es z.B. darum gehe, nicht zum Ziel von Kidnappern und Erpressern zu werden.¹³⁾

In´s Blaue hinein wird verbreitet, Banken - bei voller Namensnennung – hätten Kunden geholfen, „Millionen vor dem Finanzamt zu verstecken,“ weshalb Staatsanwälte untersuchen würden, ob Beihilfe zur Steuerhinterziehung vorliege.¹⁴⁾ Auf welche Weise es zur Steuerhinterziehung gekommen sein soll, wozu vorsätzlich Beihilfe geleistet worden sein soll, kein Wort. Dies wird befördert durch abenteuerliche Aussagen interessengeleiteter Anwälte, wer Panama- Gesellschaften anbiete, müsse „sich den Anfangsverdacht der Beihilfe zur Steuerhinterziehung gefallen lassen,“ was der Fall sei, wenn z.B. Banken es zumindest für möglich hielten, daß sich die Struktur zur Steuerhinterziehung eigne.¹⁵⁾

Lediglich beiläufig wird erwähnt, daß die Gründung von Offshore-Firmen nicht verboten sei. Strafbar könnte allenfalls die Verwendung solcher Firmen im Rahmen der Beihilfe zu Straftaten sein.¹⁶⁾ Die mediale Aufmachung der eigenen Berichterstattung erzeugt dagegen eine Optik, die den Eindruck entstehen läßt, als ob jeder, der in irgendeiner Weise mit Briefkastenfirmen zu tun (gehabt) habe, kriminell sei bzw. an Steuerhinterziehungen beteiligt (gewesen) sei.

Inzwischen wird ein weltweites Verbot von offshore-Firmen gefordert, dem jedoch „gute wirtschaftliche Gründe“ entgegengehalten werden, solche Firmen zu nutzen. Dazu zählen z.B. die Vermeidung von Doppelbesteuerung, das Nutzen von offshore-Firmen durch Förderbanken im Rahmen ihrer Investitionsprojekte, kostengünstige Marktzugänge in einem Schwellenland, was alles nichts mit Steuerhinterziehung zu tun habe.¹⁷⁾

Soweit das Bundesjustizministerium neue Berichtspflichten vorschlägt, um das Geldwäschege-
setz zu ändern und ein Transparenzregister zu schaffen,¹⁸⁾ ist dies schon mehr als verwunderlich, ist doch aufgrund der 4. Novelle der EU-Geldwäscherichtlinie und der Geldtransferverordnung die Bundesrepublik Deutschland ohnehin seit 2015 verpflichtet, solches binnen 2 Jahren zu schaffen.¹⁹⁾

10) FAZ vom 05.04.2016, Seite 16

11) *Riedel* Handelsblatt vom 05.04.2016, Seite 1; ähnlich *Theurer* FAZ vom 05.04.2015, Seite 17

12) FAZ vom 05.04.2016, Seite 15, 16

13) *Theurer* FAZ vom 05.04.2015, Seite 17

14) www.t-online.de 04.04.2016; www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/panama-papers 04.04.2016

15) *Votsmeier* Handelsblatt vom 06.04.2016, Seite 6

16) *Konietzny* www.n-tv.de/politik 04.04.2016

17) *Alich/Neuerer/Riedel* Handelsblatt vom 06.04.2016, Seite 1

18) FAZ vom 06.04.2016, Seite 17

19) S.u. zu V.

Die Skandalisierung des Themas betr. Briefkastenfirmen soll laut Medienberichterstattung der EU-Kommission und der OECD sehr gelegen kommen, werde dadurch doch die von 28 EU-Staaten in 2015 beschlossene 4. Novelle der Geldwäscherichtlinie bezüglich deren Umsetzung in nationales Recht beschleunigt.²⁰⁾

3. Fragwürdige Fiskalpolitik: Unendlicher Einnahmehunger des Staates

Der Staat und die westliche Welt schreibt sich einerseits die Kapitalfreiheit auf sein Panier. Andererseits will der Staat – und die sehr häufig unkundige Öffentlichkeit – die Gründung von Auslandsgesellschaften erschweren oder gar verhindern. Beide Ziele sind unvereinbar. Hinzu treten, aus Investorensicht, erhebliche Besteuerungsunterschiede. Sind Steuern sehr unterschiedlich hoch, führt dies zu Arbitrage- und Abwanderungseffekten.

Das Geld, das der Bürger bzw. Unternehmen verdienen, gehört grundsätzlich ihnen und nicht dem Staat. Der fiskalische Zugriff auf das Vermögen der Bürger bzw. von Unternehmen ist der stärkste Eingriff neben dem Eingriff in Leben, Gesundheit und Freiheit. Deshalb bestimmt Artikel 14 Abs. 1 GG, dass das Eigentum unter staatlichem Schutz steht. Und Artikel 2 Abs. 1 GG bestimmt die allgemeine Handlungsfreiheit, mit anderen Worten: grundsätzlich kann jeder Bürger und auch jedes Unternehmen tun und lassen, haben, behalten oder ausgeben, was er/es will.

Hier soll keinesfalls der Steuerhinterziehung das Wort geredet werden. Doch zeigt das Verhalten des Staates kein rationales, die Bürger bzw. Unternehmen schonendes Vorgehen. Rational wäre beispielsweise eine Senkung der Einkommensteuertarife und ein Verstopfen der Steuerschlupflöcher als verbundener Ansatz für eine vernünftige Fiskalpolitik. Wie nachfolgend dargestellt, sieht der Staat immer nur das Potential für noch höhere Einnahmen. Diese einseitige Sicht der Dinge führt notwendiger Weise zum stärker werdenden Steuervermeidungsdruck.

Es kommt hinzu, dass wir zwei verlorene Weltkriege und eine alternde Gesellschaft in Deutschland vorfinden. Hinzukommt der ewige Hang zum Obrigkeitsstaat. Die zwei Weltkriege haben auch für eine gewissen Entbürgerlichung der deutschen Gesellschaft gesorgt, ebenso wie über ein halbes Jahrhundert Sozialismus in Mitteldeutschland.

In Zahlen: Die deutsche Staatsschuld beträgt am 10.04.2016 EURO 2.239 Milliarden, also zweitausendzweihundertneununddreißig Milliarden EURO oder, eleganter, 2,2 Billionen EURO.²¹⁾ Dies bedeutet eine Pro-Kopf-Verschuldung von EURO 26.977. Grob gerechnet bedeutet jeder zusätzliche Zins(prozent)punkt eine zusätzliche jährliche Zinsausgabe von 22 Milliarden EURO. Bei durchaus normalen Zinsen von 4% per annum würde der deutsche Fiskus im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand mehr als 89 Milliarden EURO – ohne Tilgung – per annum bezahlen müssen. Mit dem ersten Prozentpunkt würde der Bundesfinanzminister eine hohe Netto-Neuverschuldung jährlich in Kauf nehmen – ohne grundlegende Reformen.

Dies geschieht auf dem Rücken der bislang eher sparsamen Bürger. „Die Enteignung der Sparer“ titelte die Welt am Sonntag.²²⁾ Die Entlastung – ohne Sanierung – des deutschen Staatshaushalts

20) *Riedel* Handelsblatt vom 05.04.2016, Seite 4

21) www.staatsschuldenuhr.de; 10.04.2016

22) *Welt am Sonntag*, 10.04.2016

geschieht auf dem Rücken der Bürger, die ihr Leben lang gearbeitet und aus versteuertem Einkommen gespart haben. Fair ist anders.

Gleichzeitig verdient der Staat glänzend: Allein im Juli 2015 nahm der Fiskus 8,6% mehr Steuern ein als im Vorjahresmonat Juli 2014. In den ersten 7 Monaten 2015 flossen dem Staat 5,9% mehr Steuereinnahmen zu als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum.²³⁾ Diese Entwicklung setzte sich 2015 fort. Im Kalenderjahr 2015 nahm der Staat Steuern ein in Höhe von 620 Milliarden EURO, ohne Berücksichtigung reiner Gemeindesteuern (Vorjahr: 593 Milliarden EURO).²⁴⁾

Mit anderen Worten: Der Staat schwimmt in Geld, und doch reicht es niemals – der fiskalische Wahnsinn ist strukturell eingebaut: Politiker sind Wahlmaximierer und haben strukturell kein Interesse an sparsamen Handlungsweisen, die die Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen betreffen würden, die alle als Wähler gleiches Stimmrecht haben.

Man könnte auch sagen: auch wir sind Griechenland, die Staatsschuld wird auch uns einholen.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Steuerzahler, die beispielsweise Einkommensteuer bezahlen: das oberste Prozent (1%) der Einkommensteuerzahler bezahlt 19,8%, also fast ein Fünftel des Einkommensteueraufkommens. Die obersten 10% der Einkommensteuerzahler zahlen über 50% der Einkommensteuer, wogegen die untersten 50% der Einkommensbezieher nur 7,5% des Einkommensteueraufkommens bestreiten.²⁵⁾

In die Betrachtung einzubeziehen ist auch die sog. Reform der Erbschaftsteuer, die zu einer höheren Besteuerung der Erben geführt hat.

Viel weniger aufwendig zu verwalten ist übrigens die Umsatzsteuer, die mit jedem einzelnen Geschäft anfällt. Es wäre deshalb ein möglicher Weg, lediglich die Umsatzsteuer hoch zu setzen, die Einkommensteuerstarife zu senken und Bagatellsteuern zu streichen - so geschehen im Reformprozess in Neuseeland in den 80er Jahren.²⁶⁾

Diese Schlaglichter zeigen, dass es aus Sicht der mit Steuerzahlungen hochbelasteten Bürger ein erhebliches Interesse daran gibt, sich dem staatlichen Zugriff auf legale Weise zu entziehen. Um diesen Bürgern einen Ausweg aus dem Dilemma zu schaffen, wurde ursprünglich die großzügig konzipierte Selbstanzeige gesetzlich eingeführt. Auch dieser Ausweg wird durch verschiedene Maßnahmen immer weiter verengt: zum einen erwirbt der Fiskus fortlaufend illegal gewonnene Steuerdaten, zum anderen werden die Anforderungen an die strafbefreiende Selbstanzeige stets erhöht. Alles dies steigert den Ermittlungsdruck, wobei sich der Fiskus dabei nicht immer beanstandungsfrei verhält. Hier schließt sich der Kreis dieser Teilausführungen: der Staat verhält sich immer weniger ethisch einwandfrei, verlangt aber von seinen Finanziers, den steuerzahlenden Bürgern, ein ethisch einwandfreies Verhalten. Bei diesen Erfahrungen kann man es Bürgern wenig verübeln, wenn sie nach dem bewährten Grundsatz handeln: take your money and run!

23) „Deutschland verdient prächtig an seinen Bürgern“, 20.08.2015, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/...-1.2614492

24) http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuerereinnahmen/1-kassenmaessige-steuereinnahmen-nach-steuerarten-und-gebietskoerperschaften.html

25) <http://private-banking.trust-wi.de/2012/03/wer-zahlt-die-hoechsten-steuern>

26) Knorr, „Das ordnungspolitische Modell Neuseelands, ein Vorbild für Deutschland?“, Tübingen 1997, S.67

III. Die Briefkastenfirma im deutschen Recht

Es gibt im deutschen Recht keine gesetzliche Regelung, die die Gründung und Handhabung von Briefkastenfirmen verbieten würden. Gleichwohl wird in den Medien in´s Blaue hinein gemutmaßt, Briefkastenfirmen würden erfahrungsgemäß „vor allem kriminellen Zwecken dienen.“²⁷⁾ Damit wird – wie schon bei cum & ex festgestellt – beabsichtigt, es spreche quasi der Beweis des ersten Anscheins für kriminelles Verhalten bzw. für Steuerhinterziehung, so daß der davon Betroffene sich doch exculpieren möge, daß die Gründung bzw. Verwendung von Briefkastenfirmen nicht zu beanstanden sei, eine Vorgehensweise, der sich Medien in ihrer Berichterstattung gerne anschließen. Damit werden Grenzen der zulässigen Verdachtsberichterstattung im Rahmen der Pressefreiheit zur gezielten Rufschädigung offenbar, die von der Pressefreiheit nicht gedeckt sind.

Es ist daher hoch einzuschätzen, wenn *Konietzny*²⁸⁾ in Ihrem Internet-Beitrag darauf hinweist, mit den Enthüllungen über Offshore-Firmen sei noch nichts bewiesen. Vielmehr gehe es lediglich um Verdächtigungen, wobei die Quellen anonym bleiben.

„Eine Briefkastenfirma zu gründen und im Ausland weniger Steuern zu bezahlen ist moralisch vielleicht nicht lupenrein, aber verboten ist es nicht. Die „Panama Papers“ zeigen eindrucksvoll, wie viele Menschen versuchen, ihr Vermögen und ihr Einkommen zu optimieren – wie es so schön heißt. Was sie bisher nicht in einem Fall zeigen, sind illegale Aktivitäten. Zwar haben die Behörden in zahlreichen Ländern Untersuchungen angekündigt – inzwischen auch die deutsche Bankenaufsicht BaFin. Ob das am Ende irgendwelche Konsequenzen haben wird, ist völlig ungewiss.“

Der Ruf mancher Politiker, offshore-Firmen zu verbieten und dies, bevor die 4. Geldwäscherichtlinie und die Geldtransferverordnung von der Bundesrepublik Deutschland per Umsetzungsgesetz in deutsches Recht umgesetzt wurden, ist mithin nichts als Populismus.

1. Zivilrecht

In der bekannten Neubürger-Entscheidung des LG München I²⁹⁾ wurde angesprochen, daß es zur effizienten Überwachung im Rahmen eines Compliance-Systems gehöre, ob und inwieweit das Unternehmen über Briefkastenfirmen verfüge bzw. mit solchen arbeite.

Alles das, was Regelungsvorgaben der 4. Novelle der EU-Geldwäscherichtlinie und der Geldtransferverordnung für deutsche Umsetzungsgesetze sind, gehören zu einem effizienten Compliance-System.³⁰⁾

2. Steuerrecht

Das FG Baden-Württemberg³¹⁾ hat iüngst iudiziert, die Zwischenschaltung von Basisgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im niedrigbesteuerten Ausland erfülle den Tat-

27) *Votsmeier* Handelsblatt vom 05.04.2016, Seite 6

28) *Konietzny* www.n-tv.de/politik 05.04.2016

29) LG München I 10.12.2013 - 5 HKO 1387/10, AG 2014, 332 Rdn. 101 (iuris)

30) FAZ vom 06.04.2016, Seite 17

31) FG Baden-Württemberg 06.05.2015 - 1 K 1674/13, EFG 2015, 1776 Rdn. 33 – 34 (iuris)

bestand des Rechtsmissbrauchs, wenn für ihre Zwischenschaltung in bestimmte Rechtsgestaltungen wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlten und wenn sie keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit entfalteten. Aber auch ohne Anwendung der Rechtsprechung zu den Basisgesellschaften sei ein Rechtsmissbrauch nach den allgemeinen Grundsätzen jedenfalls dann gegeben, wenn ein Inländer aufgrund von ihm behaupteter Rechtsverhältnisse Gewinne in das Ausland verlagere, ohne dass beachtliche Gründe für diese Gestaltung angeführt werden könnten. Dies setze eine auf den Gesamtumständen aufbauende hohe Wahrscheinlichkeit voraus, dass entweder der Steuerpflichtige oder eine ihm nahestehende Person die außergewöhnliche Gestaltung selbst gesteuert habe. Allerdings habe die objektive Beweislast (Feststellungslast) für das Vorliegen von Umständen, welche die Annahme einer Steuerumgehung rechtfertigen würden, das Finanzamt, wobei die Frage, wen die objektive Beweislast treffe, sich aber erst dann stelle, wenn die Aufklärungspflicht des Finanzgerichts und die bei der Aufklärung ausländischer Rechtsverhältnisse gesteigerten Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen ausgeschöpft seien.

Daß es jedoch durchaus auch Gestaltungen geben kann, die steuerlich keinen Gestaltungsmissbrauch darstellen, hatte zuvor schon das FG München³²⁾ iudiziert. So wies das FG München darauf hin, daß dann, wenn Liechtensteiner Gesellschaften gegenüber den inländischen Auftraggebern zivilrechtlich wirksam Verträge zur Erbringung von Beratungsleistungen unter Hinzuziehung von Erfüllungsgehilfen (hier: Kläger als freier Mitarbeiter) abschließen und die Liechtensteiner Gesellschaften bei Geschäftsanbahnungen, bei Schlechterfüllung von Aufträgen und deren vorzeitige Auflösung sowie der Anmahnung ausstehender Zahlungen eingebunden sind, könne keine missbräuchliche Zwischenschaltung angenommen werden. Der inländische Unternehmer (freier Mitarbeiter) erbringe somit sonstige Leistungen an die Liechtensteiner Gesellschaft, die nach § 3a Abs. 3 und 4 Nr. 3 UStG als im Ausland erbracht und damit umsatzsteuerlich als nicht steuerbar zu behandeln seien. Eine solche Verfahrensweise entspreche dem **Grundsatz der Vertragsfreiheit und wirtschaftlichen Realität und stelle für sich genommen noch keine missbräuchliche Gestaltung dar**. Entstehe für den inländischen Auftraggeber kein Nachteil durch die Ausführung durch den freien Mitarbeiter und würden sich alle Vertragsparteien an die eingegangenen Rechtsbeziehungen halten, so bestehe kein stichhaltiger Grund für die Annahme eines Scheingeschäftes zwischen der liechtensteinischen Gesellschaft und den inländischen Auftraggebern. Hinsichtlich der zu beurteilenden auf die Beratungsleistungen entfallenden Umsatzsteuer liege kein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO vor, da die Gestaltung zu keiner Steuerminde- rung führe.

3. Strafrecht

Alleine aufgrund von kriminalisierender Medienberichterstattungen und ohne daß es i.S. Briefkastenfirmen gesetzliche Grundlagen gäbe, die die Gründung oder Verwendung derselben national geschweige denn international verbieten, soll lt. Medienberichterstattung die Staatsanwaltschaft München erklärt haben, „Verwicklungen der Bayerischen Landesbank (Bayern LB) in die Geschäfte zu prüfen,“ um herauszufinden, ob verfolgbare Straftaten vorlägen. Dabei ist gemäß § 152 Abs. 2 StPO die Staatsanwaltschaft gesetzlich nur dann verpflichtet, wegen verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, „wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“

32) FG München 28.07.2011 - 1 K 1674/13, EFG 2015, 1776

Die Gründung einer Briefkastenfirma ist nach deutschem Recht nicht strafbar. Ob die Verwendung einer Briefkastenfirma einen Straftatbestand ausfüllen kann, hängt vom Einzelfall ab. Transferiert z.B. die Geschäftsführung einer GmbH Gelder derselben in eine ausländische Briefkastenfirma, ohne daß dem *alle* Gesellschafter der GmbH zugestimmt hätten, dann kann darin allerdings ein Fall strafrechtlicher Untreue (§ 266 StGB) liegen.³³⁾

IV. Die Einordnung der Medienberichterstattung in die zuvor beschriebene deutsche Rechtslage

Die derzeitige deutsche Rechtslage verbietet weder die Gründung noch die Verwendung von Briefkastenfirmen, so daß daran folglich auch kein Beweis des ersten Anscheins kriminellen Verhaltens oder der Steuerhinterziehung festgemacht werden kann. Insoweit wäre mithin das Thema der Briefkastenfirmen bzw. Offshore-Gesellschaften keine Story für die Medien, worüber es sich lohnen würde, zu berichten. Und wo keine story ist, sehen sich die Medien anscheinend in der Pflicht, eine story zu machen bzw. zu erfinden. Dies, indem jedermann, der mit Briefkastenfirmen zu tun hat, unterstellt wird, er habe kriminelle Motive bzw. habe mit Steuerhinterziehung zu tun. Dem addiert man in´s Blaue hinein Milliardenbeträge hinzu, um die die Allgemeinheit geschädigt werde und schon wird mit dieser Verdachtsberichterstattung eine story medienwirksam platziert. Rechtliche Substanz hat das alles nicht.

Hinzu kommt, daß all das, was auf europäischer Ebene bereits angestoßen wurde, um die Mitgliedstaaten zu verpflichten, durch entsprechende nationale Umsetzungsgesetze zu größerer Transparenz beizutragen, in der Medienberichterstattung weitgehend unberücksichtigt bleibt bzw. von Politikern öffentlichkeitswirksam Forderungen erhoben werden, die von angeblich eigener Weitsicht solcher Politiker zeugen sollen, obwohl es auf EU-Ebene dazu bereits Richtlinien und Verordnungen gibt, die der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht harren.

Nicht die Gründung oder Verwendung von Briefkasstenfirmen sind mithin ein Problem, um medienwirksame storys zu rechtfertigen, sondern einzig und allein die Zwecke können ein Problem sein, zu denen Briefkastenfirmen eingesetzt werden.

V. Die europäische Geldwäscherichtlinie und Geldtransferverordnung

Am 20.05.2015 wurde von der EU die 4. EU-Geldwäscherichtlinie³⁴⁾ zusammen mit der Novelle der Geldtransferverordnung³⁵⁾ verabschiedet. Beide wurden am 05.06.2015 im Amtsblatt veröffentlicht und sind zum 25.06.2015 in Kraft getreten. Die EU-Mitgliedstaaten haben 2 Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens Zeit, die Vorgaben in nationales Recht umzusetzen.

33) BGH 27.08.2010 - 2 StR 111/09, ZIP 2010, 1892

34) ABl. vom 05.06.2015, L 141/73

35) ABl. vom 05.06.2015, L 141/1

1. 4. EU-Geldwäscherichtlinie

Es handelt sich um eine Richtlinie, deren Normadressat die Mitgliedstaaten sind und deren Vorgaben Mindestharmonisierungscharakter haben, so daß die Mitgliedstaaten durchaus strengere Regelungen einführen dürfen. Die Richtlinie richtet sich gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Art. 1 Abs. 1 RiL).³⁶⁾ Von ihr erfaßt werden auch die in Art. 2 RiL aufgeführten Verpflichteten,³⁷⁾ die mit Briefkastenfirmen bzw. deren Gründung, Betrieb oder Verwaltung zu tun haben (Art. 2 Nr. 3. b) v RiL), soweit es darum geht, in Mitgliedstaaten

„bestehende Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle Datenschutzprobleme in diesem Zusammenhang zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern. ..“ (Art. 7 Abs. 1 RiL).

Es muß mithin dazu ein begründeter Anlass bestehen.

In dem noch bevorstehenden deutschen Umsetzungsgesetz wird Kreditinstuten und Finanzinstuten das Führen anonymer Konten oder anonymer Sparbücher untersagt werden müssen (Art. 10 Abs. 1 RiL) wie auch der Missbrauch von Inhaberaktien und Bezugsrechten auf Inhaberaktien durch entsprechende Maßnahmen unterbunden werden muß (Art. 10 Abs. 2 RiL). Dazu kann folglich auch die Ein- bzw. Zwischenschaltung von Briefkastenfirmen gehören. Und der Identifizierung von Kunden wird ein hoher Stellenwert beigemessen (Art. 13 - 14 und 30 – 31 RiL), indem es ein Register über die wirtschaftlich Berechtigten von Firmen geben wird..

2. Geldtransferverordnung

Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität sind Probleme, die mit dieser Verordnung (VO) angegangen werden sollen. Geldtransfers und das und das Vertrauen in das Finanzsystem sollen gegen Beeinträchtigungen geschützt werden und u.a. verhindert werden, daß Erlöse aus Straftaten verschleiert werden.³⁸⁾ dazu werden in der VO diverse Maßnahmen ermöglicht, u.a. die Pflicht zur Transparenz bei Geldtransfers (Art. 4 – 8 VO). Dies gilt auch für zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister (Art. 10 – 13 VO). Das in der VO vorgegebene haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

VI. Ergebnis

Es wird abzuwarten bleiben, ob in dem erst noch bevorstehenden Umsetzungsgesetz zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie zusammen mit der Novelle der Geldtransferverordnung der Einsatz von Briefkastenfirmen zu kriminellen oder Steuerhinterziehungszwecken effektiv minimiert werden kann und ob die Integration dessen, was aufgrund des erst noch bevorstehenden Umsetzungsgesetzes zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie zusammen mit der Novelle der Geldtransferverordnung deutsches Recht erst wird, in Compliance-Systemen ebenfalls dazu beiträgt. Oder wird dadurch nur ein bevorstehender riesiger Verwaltungsaufwand geschaffen, bezüglich dem heute noch nicht einmal diskutiert wird, ob und wie der für die Kontrolle erforderliche Personalaufwand bewältigt werden kann !?

36) Erwägungsgrund (2) – (9) RiL

37) Darunter u.a. gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3. Steuerberater, Abschlussprüfer, Notare, Rechtsanwälte etc.

38) Erwägungsgrund (1) VO